

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2023 (Nds. GVBl. S. 80), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am **XX.XX.2024** die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufnahme in die Einrichtung

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen in der Samtgemeinde Bersenbrück lebenden Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Grundsätzlich sind Kinder aufzunehmen, die zusammen mit ihren Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnung im Sinne des § 12 Abs. 2 des Nds. Melderechtsrahmengesetzes in der Samtgemeinde Bersenbrück gemeldet sind. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten.
- (2) In den Tageseinrichtungen werden die Kinder aufgenommen, die gemäß **§ 20 NKiTaG** einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Die aufzunehmenden Kinder werden grundsätzlich ortsnah in der Tageseinrichtung ihres Wohnsitzes betreut. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Tageseinrichtung. **Ein Anspruch besteht lediglich auf Aufnahme in eine Tageseinrichtung innerhalb der Samtgemeinde Bersenbrück.** Die Erziehungsberechtigten werden dabei unterstützt, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) **Übersteigen die Anmeldungen der Erziehungsberechtigten die für die gewünschte/n Tageseinrichtung/en je Mitgliedsgemeinde zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Platzvergabe und Aufnahme unter Berücksichtigung der dieser Satzung als Anlage beigefügten einheitlichen Vergabekriterien für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Bersenbrück.**
- (4) Die Erwerbstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres vorliegen. Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden. Im Übrigen bleibt der Umfang der Erwerbstätigkeit unberücksichtigt.

Erwerbstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.

2. Der § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Ausschluss und Gruppenwechsel von Kindern

- (1) Vom Besuch der Tageseinrichtung können Kinder ausgeschlossen werden
 - a) die sich aufgrund ihres Verhaltens nicht in die Gemeinschaft der Tageseinrichtung einfügen können und dadurch die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachhaltig beeinträchtigen und deren Erziehungsberechtigte eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei der Zusammenarbeit mit der Tageseinrichtung zeigen,
 - b) die von ihrem Entwicklungsstand noch nicht die Reife für den Besuch der Tageseinrichtung besitzen oder
 - c) eine besondere Betreuung benötigen, soweit es sich nicht um eine Integrationsgruppe handelt,
 - d) die mehrfach unentschuldig fehlen,
 - e) für die die Gebühren für zwei Betreuungsmonate in der Tageseinrichtung nicht gezahlt wurden,
 - f) deren Erziehungsberechtigte die Hausordnung nicht einhalten oder wenn eine Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Kindertagesstätte und den Erziehungsberechtigten vorliegt oder
 - g) wenn sonstige wichtige Gründe den Ausschluss rechtfertigen.
- (2) Wird das Kind in einer Ganztagsgruppe betreut und die im Betreuungsvertrag geregelte Betreuungszeit im Laufe eines Monats wiederholt von den Erziehungsberechtigten nicht in Anspruch genommen, wird ein Gruppenwechsel in eine Gruppe mit den von den Erziehungsberechtigten in Anspruch genommenen Betreuungszeiten vorgenommen.
- (3) Den Erziehungsberechtigten ist der Ausschluss aus der Tageseinrichtung und ein Gruppenwechsel durch die Samtgemeinde Bersenbrück vorher schriftlich anzukündigen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Abmeldung von der Einrichtung

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Die Abmeldung eines Kindes sowie die Abmeldung eines Kindes von Randbetreuungszeiten muss schriftlich bei der Samtgemeinde Bersenbrück erfolgen. Hierbei ist eine vierwöchige Frist zum 31. Juli oder zum 31. Dezember des Jahres einzuhalten. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Abmeldung der Schulanfänger kann nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) erfolgen. Hierbei ist eine vierwöchige Frist zum 31. Juli des Jahres einzuhalten.
- (2) Bleibt das Kind länger als vier Wochen unentschuldig der Tageseinrichtung fern, gilt das Kind mit Ablauf des darauffolgenden Monats als abgemeldet.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Bersenbrück, den XX.XX.2024

Samtgemeinde Bersenbrück

gez. Michael Wernke

Samtgemeindebürgermeister